



Herrschaftsverhältnisse in Württemberg

(eine Karte findet sich auf

http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/43008/Graphik_Teilung_Wuertt.png)

In der Zeit der politischen und herrschaftlichen Krise, während der Teilung der Herrschaft Württemberg (in Württemberg-Stuttgart und Württemberg-Urach), entstehen erstmals im Jahr 1457 Landtage als politische Versammlungen der sich formierenden Landstände. Wohl im Juli/August 1457 in Stuttgart und dann im November 1457 in Leonberg traten die Landtage von Ritterschaft und Landschaft (= Vertretung der württembergischen Städte und Ämter. Sie rekrutiert sich aus den führenden bürgerlichen Schichten der Amtsstädte, der „Ehrbarkeit“, und repräsentierten damit gleichzeitig auch die Untertanenschaft im Land) - je für eine Landeshälfte - zusammen.

Es waren prekäre Notlagen, in denen sich der württembergische Graf Ulrich V. bzw. die Vormundschaftsregierung in Urach an die Landstände wandten. An die „Landschaft“ appellierte Ulrich V. in einer politischen Situation, als Land und Herrschaft Württemberg in der Auseinandersetzung mit der Kurpfalz endgültig auseinanderzubrechen drohten. Dabei geht es nicht nur um das Verlangen nach finanzieller Unterstützung zur militärischen Bewegungsfreiheit, sondern auch konkret um den gemeinsamen Zusammenhalt von Land und Herrschaft Württemberg. Die gemeinsame Herkunft, Name, Stamm und Verwandtschaft über die beiden nun getrennten Landesteile Württemberg-Stuttgart und Württemberg-Urach hinweg werden betont, um das verbindende Landesbewusstsein für die Sache der Herrschaft einzunehmen. Die Identifizierung der Untertanen und ihrer Vertreter mit ihrem Land scheint zumal bei der „Ehrbarkeit“ von großer Bedeutung gewesen zu sein, denn ihre Unterstützung sollte Graf Ulrich vor allem entlasten. War die Regierungsgewalt zuvor auf den Herrscher und dessen meist niederadelige Räte und Diener beschränkt, so erhält nun die breitere Gesellschaft in Württemberg erstmals die Möglichkeit zur politischen Partizipation.

Bereits mit ihren ersten Tagungen sollten die Vertreter der Landschaft in den württembergischen Landesteilen politische Mitsprache fordern und erhalten. Die Landstände erwerben Mitspracherechte über Krieg und Frieden sowie ein Widerstandsrecht gegenüber dem Landesherrn im Falle des Vertragsbruchs. Auch erste Ansätze zum Recht auf Steuerbewilligung werden bereits greifbar. Die eingeforderte Verpflichtung des Grafen Ulrich, mit dem Rat der Landstände aus Ritterschaft, Prälaten und Landschaft zu regieren, sollte jedoch zunächst nur sporadisch umgesetzt werden.

1482 gelang es Graf Eberhard V., eine Wiedervereinigung der beiden Landesteile Württemberg-Urach und Württemberg-Stuttgart zu erreichen. Am 21. Juli 1495 wurde

nach langen Verhandlungen Württemberg zum Herzogtum und somit Graf Eberhard V. von seinem Lehnsherrn dem Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation Maximilian I. auf dem Reichstag zu Worms zum Herzog von Württemberg erhoben.

Die Äbte und Pröpste der württembergischen Männerklöster erscheinen ab 1481 regelmäßig auf den Landtagen und gewinnen ständig größeren Einfluss. Höhepunkt der durchschlagenden landständischen Entwicklung in Württemberg sollte die eigenmächtige Absetzung des unfähigen Herzogs Eberhard II. im Jahr 1498 darstellen, der nach dem Tod Eberhards im Barte 1496 die Regentschaft übernommen hatte. Jetzt regierte mit Unterstützung des Kaisers eine landständische Regierung das Herzogtum Württemberg - eine einzigartige politische Konstellation.

Nur wenige Jahre, bis zur vorgezogenen Volljährigkeit Herzog Ulrichs 1503, dauerte das landständische Intermezzo. Der junge, selbstherrliche Herzog beschränkte die Beteiligung der Landstände an seiner Regierung und forderte materielle Unterstützung zur Finanzierung seines prächtig ausgebauten Hofstaats ein. Der Fürstenhof in Stuttgart war wieder zentraler politischer Mittelpunkt der Herrschaft und des Landes.

Der Unmut in der breiten Landbevölkerung über immer wieder erhöhte Steuern hatte den Aufstand des "Armen Konrad" zur Folge. Unter dem Druck der empörten Masse ließ sich Ulrich im "Tübinger Vertrag" von 1514 auf eine Regelung ein, welche nun gegen ein mehrjähriges Steuerprogramm einzelne „Grundrechte“ für die württembergische Bevölkerung sicherte, wie die Mitsprache bei Kriegsangelegenheiten, bei Veräußerung von Landesteilen oder den freien Abzug. Herzog Ulrich, der seine selbstherrliche und aggressive Politik auch gegenüber den benachbarten Herrschaften fortführte, wurde schließlich 1519 durch den Schwäbischen Bund aus Land und Herrschaft vertrieben. Jetzt übernahm das Haus Habsburg kurzfristig das Regiment in Württemberg und ließ auch die hergebrachte landständische Mitsprache wieder zur Geltung kommen. Nach der Rückkehr Ulrichs 1534 sollte sich die politische Situation nochmals grundlegend ändern: Ulrich führte umgehend die Reformation in seinem Land ein und ließ die Klöster als geistliche Institutionen aufheben.

Nach der Stabilisierung der herrschaftlichen und landständischen Verhältnisse war die Entwicklung im 17. Jahrhundert auch im Herzogtum Württemberg vom Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) und seinen Folgen geprägt. Land, Herrschaft und Landstände gerieten in existentielle Krisen, die erst nach mehreren Jahrzehnten überwunden werden konnten.

Der Wiederaufbau des zerstörten Württemberg in der Nachkriegszeit gestaltete sich langwierig und mühsam, zumal bereits im Verlauf des Zweiten Niederländischen Krieges (1672-1679) das Land erneut unter den Kriegslasten, Einquartierungen und Truppendurchmärschen zu leiden hatte. Besonders schwer litt Württemberg im sogenannten Pfälzer Krieg (1688-1697), da der Einfall der französischen Truppen das Land in einem verteidigungslosen Zustand antraf.

Die Regentschaft von Herzog Eberhard Ludwig (selbstständig 1693-1733) war von außen- und innenpolitischen Konflikten bestimmt. Außenpolitisch waren die Reichskriege mit Frankreich das Hauptproblem, innenpolitisch gingen die Differenzen mit den Landständen um Steuererhebungen und Heeresfragen weiter. Die Entfremdung zwischen Landesherr und Land kam auch in der Verlegung der Residenz 1724 von Stuttgart nach Ludwigsburg zum Ausdruck. Allerdings konnte der Herzog noch im selben Jahr die Landschaft zur dauerhaften Bewilligung von Geldern für ein stehendes Heer bewegen. Im Sinne der zeitgenössischen absolutistischen Staatsgestaltung wollte er eine merkantilistische Wirtschaftspolitik führen und das Steuerwesen reformieren, was jedoch gegen den Widerstand der Landstände nur ansatzweise gelang.

Das Verhältnis zwischen Fürst und Landständen als auch zu den württembergischen Führungsschichten sollte sich unter Herzog Carl Alexander (1733-1737) zunächst ansatzweise verbessern. Landschaft und Rat rangen dem katholischen und landfremden Nachfolger Eberhard Ludwigs aus der Winnentaler Seitenlinie umfangreiche Privilegien ab. Die Politik des Herzogs zielte jedoch darauf, dies wieder rückgängig zu machen.

Aus: <http://www.landesarchiv-bw.de/web/43126> (Kapitel 2,3,4,5)